

KOBV
Der Behindertenverband

**Ortsgruppe
Sommerein**

Wir bewegen

Pflegegeld



Christian J. Obenbighler

Kurze Zusammenfassung zum Thema Pflegegeld

Impressum

Herausgeber:

Ortsgruppe Sommerein des Kriegsopfer- und Behindertenverbandes für
Wien, Niederösterreich und Burgenland

Feldgasse 3a, 2453 Sommerein

E-Mail: kobv.sommerein@gmail.at

Verantwortlich für den Inhalt:

Christian J. Obenbigler

Haftungsausschluss:

Die Inhalte dieser Broschüre wurden mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Dennoch übernehmen die Herausgeber keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der bereitgestellten Informationen. Jegliche Haftung für Schäden, die direkt oder indirekt aus der Nutzung der Broschüre entstehen, wird ausgeschlossen, sofern diese nicht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten beruhen.

Die Broschüre enthält möglicherweise Verweise (Links) auf externe Webseiten Dritter, auf deren Inhalte wir keinen Einfluss haben. Daher übernehmen wir für diese fremden Inhalte keine Gewähr. Für die Inhalte der verlinkten Seiten ist stets der jeweilige Anbieter oder Betreiber verantwortlich.

Der Inhalt dieser Broschüre ist urheberrechtlich geschützt. Eine Vervielfältigung oder Verbreitung, auch auszugsweise, ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers gestattet.

Stand: Mai 2025

Pflegegeld kurzgefasst

Diese kurze Version fasst die wichtigsten Informationen zum Pflegegeld zusammen. Sie ist so aufgebaut, dass sie einen schnellen Überblick bietet.

1. Was ist Pflegegeld?

Seit dem 1. Januar 2012 gibt es das Pflegegeld, das im Bundespflegegeldgesetz (BPGG) geregelt ist. Es ist eine finanzielle Unterstützung für Menschen, die im Alltag auf Hilfe angewiesen sind. Das Pflegegeld soll ihnen ermöglichen, selbst zu entscheiden, ob sie zu Hause oder in einem Pflegeheim betreut werden möchten.

Das Geld hilft, die grundlegenden Pflegekosten zu decken. Dabei wird nur die Pflege berücksichtigt, die nötig ist, um Verwahrlosung zu vermeiden und die eigene Existenz zu sichern. Man kann das Pflegegeld daher auch als eine Art „Pflege-Mindestsicherung“ sehen.

2. Wer hat Anspruch auf Pflegegeld?

Es gibt drei Gruppen die Anspruch auf Bundespflegegeld haben:

- Personen, die bereits eine staatliche Leistung (wie Pension, Rehabilitationsgeld o. Ä.) beziehen.
- Österreichische Staatsbürger, die noch keine solche Leistung erhalten.
- Bestimmte gleichgestellte Personen, z. B. Bürger aus EU-Staaten oder anerkannte Flüchtlinge.

Wichtig ist, dass die pflegebedürftige Person in Österreich ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat oder – bei Auslandsaufenthalten – bestimmte Bedingungen erfüllt.

3. Pflegegeld als finanzielle Leistung

Das Pflegegeld wird monatlich als fester Betrag ausgezahlt und richtet sich nach dem tatsächlichen Pflegebedarf. Es gibt sieben Stufen:

- Stufe 1: geringster Pflegebedarf (ca. € 192, Stand 2024)
- ... bis ...
- Stufe 7: höchster Pflegebedarf (ca. € 2.062, Stand 2024)

Die Beträge werden jährlich angepasst. Pflegegeld ist steuerfrei, es werden keine Sozialversicherungsbeiträge

abgezogen, und es beeinflusst nicht den Anspruch auf andere staatliche Unterstützungen.

Kurzzusammenfassung

- Pflegegeld gebührt ab dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten (Stichtag).
- Der Anspruch endet mit dem Tod. Im Sterbemonat gebührt Pflegegeld nur anteilmäßig.
- Pflegegeld wird nur in Ausnahmefällen befristet gewährt.

4. Pflegegeld für Kinder und Jugendliche

Pflegegeld ist Geld, das Eltern oder Pflegepersonen bekommen, wenn sie ein Kind mit Behinderung oder chronischer Krankheit betreuen. Es hilft dabei, die zusätzliche Arbeit und Zeit zu bezahlen, die wegen der Pflege gebraucht wird.

Wann bekommt man Pflegegeld?

- Wenn ein Kind **mehr Hilfe braucht als andere Kinder in seinem Alter**.
- Wenn diese Hilfe **länger als 6 Monate** notwendig ist.

- Wenn das Kind **zu Hause gepflegt** wird (nicht im Heim oder Spital auf Dauer).

Was ist bei Kindern besonders?

- Kinder brauchen sowieso mehr Hilfe als Erwachsene. Deshalb wird **verglichen**, wie viel mehr Pflege das Kind **im Vergleich zu einem gesunden Kind** im gleichen Alter braucht.
- Beispiel: Ein Baby braucht immer Hilfe beim Essen – das zählt nicht extra. Aber wenn das Kind z. B. eine Magensonde hat, ist das ein **zusätzlicher Aufwand**.

5. Wann und wie wird das Pflegegeld gezahlt?

- Der Anspruch beginnt in der Regel mit dem ersten Tag des Monats nach Antragstellung und wird rückwirkend gezahlt.
- Der Anspruch endet mit dem Tod oder wenn der Pflegebedarf nicht mehr besteht.
- In besonderen Fällen wird das Pflegegeld befristet, wenn eine Verbesserung der Situation erwartet wird.

- Während eines stationären Aufenthalts ruht der Anspruch, da die Pflege dann von einer anderen Stelle übernommen wird.

6. Wie wird der Pflegebedarf festgestellt?

Es gibt zwei Arten der Einstufung:

- Funktionsbezogene Einstufung (Regelfall): Hier wird der tatsächliche tägliche Pflegeaufwand (in Stunden) ermittelt. Für die Stufen 1 bis 4 zählt allein der zeitliche Aufwand, während ab Stufe 5 zusätzlich besonders aufwändige Pflegetätigkeiten berücksichtigt werden.
- Diagnosebezogene Einstufung (Ausnahme): Hier fließt zusätzlich eine festgelegte Diagnose (z. B. eine bestimmte Behinderung) in die Einstufung ein.

7. Typische Pflegeleistungen und Zeitwerte

Um den Pflegeaufwand zu bemessen, gibt es feste Zeitwerte für übliche Tätigkeiten:

- An- und Auskleiden: ca. 20 Stunden/Monat
- Körperpflege (z. B. Waschen, Zähneputzen): ca. 25 Stunden/Monat

- Baden/Duschen (Ganzkörperreinigung): zusätzlich ca. 10 Stunden/Monat
- Notdurft: ca. 30 Stunden/Monat
- Reinigung bei Inkontinenz: ca. 20 Stunden/Monat
- Mobilitätshilfe: ca. 15 Stunden/Monat

Diese Zeitwerte helfen, die passende Pflegegeldstufe zu bestimmen.

8. Pflege zu Hause und Unterstützung der Angehörigen

Neben dem Pflegegeld gibt es weitere Regelungen, die pflegende Angehörige unterstützen:

- Absicherung der Pflegepersonen
- Pflegekarenz und Pflegezeit
- Familienhospizkarenz

9. Vertretung der pflegebedürftigen Person

Nicht alle pflegebedürftigen Personen können ihre Geschäfte selbst regeln. Daher gibt es folgende Instrumente:

- Vollmacht

- Vorsorgevollmacht
- Erwachsenenvertretung

10. Der Weg zum Pflegegeld – Das Verfahren

1. Antragstellung
2. Begutachtung
3. Bescheid
4. Rechtsweg

11. Wichtige Hinweise und Zusammenfassung

- Pflegegeld bietet eine Mindestsicherung
- Die Einstufung richtet sich nach dem konkreten Pflegebedarf
- Es gibt Sonderregelungen
- Neben dem Pflegegeld gibt es weitere Unterstützungsmaßnahmen

Fazit

Pflegegeld ist ein wichtiges Instrument, das pflegebedürftigen Menschen und ihren Familien hilft. Eine gute Beratung hilft, das Recht auf Pflegegeld voll auszuschöpfen.

Ich hoffe, diese kurze Zusammenfassung hilft euch ein bisschen in eurem Beratungsalltag. Falls ihr Fragen dazu habt oder Fehler entdeckt, schreibt mir gerne an christian.obenbigler@gmail.com.



Christian J. Obenbigler
KOBV Ortsgruppe Sommerein
30. März 2025

Anhänge:

Tabelle Pflegegeld 2024, 2025
Gegenüberstellung:

Pflegegeldstufe	2024	2025
Stufe 1	€ 192,00	€ 200,80
Stufe 2	€ 354,00	€ 370,30
Stufe 3	€ 551,60	€ 577,00
Stufe 4	€ 827,10	€ 865,10
Stufe 5	€ 1.123,50	€ 1.170,20
Stufe 6	€ 1.568,90	€ 1.641,10
Stufe 7	€ 2.061,80	€ 2.156,60

Seit dem Jahr 2020 erfolgt eine jährliche Valorisierung des Pflegegeldes mit dem Pensionsanpassungsfaktor. Das entspricht einer Erhöhung im Jahr 2025 um 4,6 %.

Angehörigenbonus 2025

Im Jahr 2025 beträgt der Angehörigenbonus für pflegende Angehörige, die einen nahen Angehörigen mit Anspruch auf Pflegegeld zumindest der Stufe 4 in häuslicher Umgebung pflegen, monatlich 130,80 Euro (jährlich 1.569,60 Euro).

Neben dem Anspruch auf Pflegegeld zumindest der Stufe 4 sind nachstehende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Vorliegen einer Selbst- oder Weiterversicherung in der Pensionsversicherung wegen der Pflege des nahen Angehörigen; die Berücksichtigung des Angehörigenbonus erfolgt in diesem Fall **von Amts wegen**; oder
2. für pflegende Angehörige, die keine entsprechende Selbst- oder Weiterversicherung haben, gebührt der Angehörigenbonus **nach Antragstellung** bei dem Versicherungsträger, der für das Pflegegeld der gepflegten Person zuständig ist, wenn nachstehende zusätzliche Voraussetzungen erfüllt sind:
 - überwiegende Pflege seit mindestens einem Jahr vor dem Beginn des Anspruchs auf den Angehörigenbonus;
 - das monatliche Netto-Jahresdurchschnittseinkommen des nahen Angehörigen bzw. der nahen Angehörigen im

Kurze Zusammenfassung zum Thema Pflegegeld

Kalenderjahr, welches der Antragstellung vorangeht, übersteigt den Betrag von 1.594,50 Euro nicht.

KOBV

Der Behindertenverband

Wir bewegen



KOBV Ortsgruppe Sommerein
Telefon: +43 (0)664 / 943 77 11
E-Mail: kobv.sommerein@gmail.com